

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Geltung

Diese Bedingungen gelten für alle unsere Angebote und für alle uns erteilten Aufträge. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an.

2. Angebote sind bis zu unserer schriftlichen Auftragsbestätigung freibleibend

3. Schriftform

Mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.

4. Maße, Gewichte und andere Eigenschaften

Angaben über Maße, Gewichte und andere Eigenschaften der Ware unterliegen den branchenüblichen Toleranzen. Sie beinhalten keine zugesicherten Eigenschaften im Rechtssinne, so lange sie nicht ausdrücklich als solche bezeichnet sind.

5. Lieferzeit, Verzug und Unmöglichkeit der Leistung

Im Angebot enthaltene Lieferfristen sind unverbindlich; Verbindlichkeit tritt erst durch unsere Auftragsbestätigung ein. Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Verzögerung durch höhere Gewalt sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Einflussesbereiches liegen. Im Verzugsfall hat uns der Besteller eine angemessene Nachfrist einzuräumen.

Eine uns bekannt gewordene Verschlechterung der Vermögens- oder Liquiditätslage des Bestellers berechtigt uns zum Rücktritt vom Vertrag.

6. Teillieferungen

Angemessene Teillieferungen sind möglich.

7. Preise

Die von uns genannten Preise verstehen sich ab Werk bzw. Auslieferungslager.

8. Zahlungsbedingungen

Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum werden 2% Skonto gewährt. Alle Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Bei Neu- bzw. Privatkunden behalten wir uns Barzahlung bzw. Zahlung per Nachnahme vor.

9. Verzugszinsen

In Fällen verspäteter Zahlung sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von mindestens 4 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Zahlt der Besteller auch nach zweimaliger Mahnung nicht, werden sofort alle übrigen noch offenen Rechnungen zur Zahlung fällig.

10. Gefahrtragung

Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers auf den Käufer über, und zwar auch dann, wenn die Ware auf unserem LKW transportiert wird.

11. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei Waren, die der Käufer im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit von uns bezieht, bleibt die Ware in unserem Eigentum, bis alle unsere Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung (einschl. der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen) beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Für den Fall der Bezahlung auf Scheck-Wechsel-Basis bleibt der Eigentumsvorbehalt zur Einlösung des Scheckwechsels bestehen.

Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden schon jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren veräußert, so wird die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der anderen verkauften Waren abgetreten. Wird die Vorbehaltsware durch den Käufer mit anderen Waren verbunden, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Ware und dem Verarbeitungswert zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt uns der Käufer bereits im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfange des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie für uns unentgeltlich. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten ihrerseits als Vorbehaltsware.

Die uns zustehenden Sicherungen werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10% übersteigt.

12. Gewährleistung

Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Menge, Beschaffenheit und etwaige zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er spätestens 7 Tage nach Erhalt der Ware, verborgene Mängel unverzüglich nach Erkennbarkeit, schriftlich zu rügen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate.

Für normale Abnutzung oder Schäden aus unsachgemäßer Behandlung leisten wir keinen Ersatz. Bei berechtigten Beanstandungen haben wir die Wahl zwischen Nachbesserung fehlerhafter Ware oder Ersatzlieferung. Nur wenn auf diese Weise keine Abhilfe geschaffen werden kann, ist eine Wandelung oder Minderung zulässig.

Fehlt der verkauften Ware im Zeitpunkt des Gefahrübergangs eine zugesicherte Eigenschaft, so steht dem Käufer ein Rücktrittsrecht zu. Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann er nur verlangen, soweit die Zusicherung den Zweck verfolgte, ihn hiergegen abzusichern.

13. Haftungsbegrenzung

Schadensersatzansprüche des Käufers aus Verschulden bei Vertragsschluß, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, Schlechterfüllung und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, daß uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobes Verschulden zur Last fällt. Diese Haftungsbegrenzung gilt für den Käufer entsprechend. Etwaige Schadensersatzansprüche verjähren ein halbes Jahr nach Empfang der Ware durch den Käufer. Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

14. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) ist der Ort unseres Firmensitzes.